

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners],
[Anschrift des Vertragspartners],
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages
rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer¹**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK) ist eine der größten humanitären Organisationen Deutschlands und Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Das DRK-Generalsekretariat ist die zentrale Führungs- und Koordinierungsstelle des DRK auf Bundesebene. Es unterstützt die Mitgliedsverbände des DRK, koordiniert bundesweite Aufgaben und Projekte und bündelt die Arbeit in derzeit sechs Bereichen mit etwa 450 Mitarbeitenden.

2022 wurde eine IT- und Digitalisierungsstrategie für das DRK-Generalsekretariat für den Zeitraum 2023 bis 2028 formuliert. Die Strategie beschreibt wesentliche Digitalisierungsvorhaben, wie die Digitalisierung von zentralen Verwaltungsprozessen und die Einführung eines Datenmanagementsystems.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Bisher noch nicht berücksichtigt sind Fragen der strukturellen Entwicklung des DRK-Generalsekretariats insbesondere in Hinblick auf die Gestaltung zentraler oder dezentraler Aufgaben. Weiterhin sollen auch technologische Neuerungen, wie die Nutzung Künstlicher Intelligenz, aber auch die Entwicklung von Kompetenzen der Mitarbeitenden beschrieben werden.

Für eine Aktualisierung der bestehenden Strategie soll eine ganzheitliche Analyse des Digitalisierungsstands im DRK-Generalsekretariat unter Berücksichtigung von Struktur, Prozessen, Technologien und Kompetenzen durchgeführt werden. Weiterhin sollen hieraus priorisierte Handlungsempfehlungen als Grundlage für die Weiterentwicklung der IT- und Digitalisierungsstrategie entstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen. Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber eine ganzheitliche Analyse des Digitalisierungsstands im DRK-Generalsekretariat durch und entwickelt hieraus priorisierte Handlungsempfehlungen als Grundlage für die Weiterentwicklung der IT- und Digitalisierungsstrategie. Die Analyse bezieht sich auf die hausinterne Arbeit des DRK-Generalsekretariats und alle deutschen Standorte. Im Einzelnen umfasst die Leistung:

- a. Analyse des Ist-Zustands durch Dokumentenprüfung, Interviews und Workshops, wobei folgende Handlungsfelder zu untersuchen sind: Organisations- und Führungsstrukturen, Geschäfts- und Unterstützungsprozesse, eingesetzte IT-Systeme und technische Infrastruktur, Datenmanagement und Informationsflüsse, Governance- und Entscheidungsstrukturen, digitale Kompetenzen der Beschäftigten sowie bestehende Strategien und Digitalisierungsinitiativen;
- b. Bewertung des Digitalisierungsreifegrads durch Identifizierung von Stärken und Schwächen, Effizienzpotenzialen, Medienbrüchen, Risiken, Abhängigkeiten und Hemmnissen unter Anwendung eines geeigneten Reifegradmodells;
- c. Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der IT- und Digitalisierungsstrategie, insbesondere zu Lücken der vorhandenen Strategie, Optimierung von Organisationsstrukturen, Digitalisierung von Prozessen, Weiterentwicklung der IT-Architektur, Datenmanagement, Personalentwicklung und Change-Management;
- d. Priorisierung durch Bewertung der Handlungsempfehlungen nach Nutzen, Aufwand, Risiken und Umsetzbarkeit;
- e. Ergebnisdokumentation in einem Abschlussbericht mit Darstellung der Methodik, des aktuellen Digitalisierungsstands, der Reifegradbewertungsergebnisse, der Handlungsfelder, der priorisierten Handlungsempfehlungen.

Details zu den Anforderungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung (Vergabe-Nr. DRK-2026-068), die Vertragsbestandteil ist.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Sind darüberhinausgehende Leistungen notwendig, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren. Eine zusätzliche Vergütung wird nur bei gesonderter Vereinbarung fällig.
- (3) Der Auftragnehmer wird zur Erbringung der Leistung nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal sowie bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge einsetzen, deren Eignung er kennt und Ausführung beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
- (4) Der Auftragnehmer wird bei der Dokumentation Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und die Zusammenfassung in geschlechterneutraler Sprache abzufassen.
- (5) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:
 - a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom 20.07.2026, bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Beilagen,
 - beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen,
 - dem Preisblatt.
 - b) Das Angebot des Auftragnehmers vom XX nebst Anlagen.
 - c) Die Bieterauskünfte.
 - d) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 - e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (6) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (7) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.
- (8) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist der Leiter des Vorstandsstabs Thomas Eichmann.

§ 2 Termine und Fristen

- (1) Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer hat bis zum 31.12.2026 vollständig zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Zeitplan einzuhalten. Bei einer Abweichung von dem Termin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, dies unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Verzögerung zu vermeiden oder aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der

jeweiligen Partei eine angemessene Frist zu Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 1 gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von

[Betrag] Euro

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

- (2) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
- (4) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: **[Name der Bank]**

BLZ: **[Bankleitzahl]**

Kontonummer: **[Kontonummer]**.

§ 4 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens jedoch zum 31.12.2026.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Ansonsten kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 3 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.

- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggf. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop, DocuSign®) erfüllt wird.
- (6) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Soweit Leistungen Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Erhalts unwiderruflich alle räumlich, zeitlich und sachlich, unbeschränkten, übertragbaren, ausschließlichen Nutzungsrechte ein. Dies umfasst alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten und schließt insbesondere das Recht ein, die schriftlichen Leistungen zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.
- (2) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, DRK-Untergliederungen (etwa Landesverbände, Kreisverbände, Ortsverbände, DRK-Service GmbH) oder sonstigen Dritten Nutzungsrechte unbeschränkt einzuräumen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.
- (3) Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte besteht nicht. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch das Honorar abgegolten.

§ 6 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von

20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhand mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftrags Erfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.

- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen

Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.

- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfangs der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 12 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.

- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Berlin, Datum]

[Ort, Datum]

Christian Reuter / Generalsekretär
Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Auftragnehmers]
[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.
Geschäftsführer, Vorstand]